

Grundlagen des Urheberrechts angelehnt an Götting (2020) und primär Urheberrechtsgesetz Stand 2023

Das **Urhebergesetz (UrhG)** wurde verfasst, um die Urheber*innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu schützen (§ 1). Es gilt unmittelbar ab der Schöpfung eines Werks und in vollem Maße.

Dabei ist der/die **Urheber*in** der/die Schöpfer*in eines Werks (§ 7) und ein **Werk** ist eine persönliche geistige Schöpfung der urhebenden Person (§ 2). Somit wird die Beziehung der urhebenden Person zu ihrem/seinem Werk und der Nutzung des Werkes geschützt und zugleich eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes gesichert (§ 11).

Die **Liste an Werken**, für welche Urheber*innen Schutz genießen, ist nicht endlich. Dennoch gibt es im Urhebergesetz explizite Beispiele, welche zu dem Werkbegriff gezählt werden (§ 2):

- Sprachwerke, Schriftwerke, Reden
- Computerprogramme
- Lichtbildwerke, Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Wird ein Werk so bearbeitet, dass die Bearbeitungen persönliche geistige Schöpfungen der bearbeitenden Person sind, so wird das neu entstandene Werk als **eigenständiges Werk** geschützt (§ 3). Zu solchen Bearbeitungen zählen beispielsweise Übersetzungen, da eine Übersetzung immer dem Geist der bearbeitenden Person entspringt.

Auch eine Zusammenstellung von Einzelwerken, deren Auswahl oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung ist, wird als selbstständiges Werk geschützt, da es als ein sog. **Sammelwerk** gilt (§ 4 (1)). Dazu zählen auch digitale Sammlungen, sog. Datenbankwerke (§ 4 (2)).

Ein Werk gilt als **veröffentlicht**, wenn es mit Zustimmung der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (§ 6 (1)).

Haben mehrere Leute ein Werk gemeinsam geschaffen, so sind alle teilhabenden sog. **Miturheber*innen** des betroffenen Werkes (§ 8 (1)). Miturheber*innen besitzen alle die gleichen Rechte am Werk.

Urheber*innen haben an ihrem Werk verschiedene **Persönlichkeitsrechte**. Dazu zählt, dass die urhebende Person bestimmen darf, ob und wie ihr/sein Werk zu veröffentlichen (§ 12), zu vervielfältigen (§ 16), zu verbreiten ist. Die urhebende Person hat das Recht auf **Anerkennung ihrer/seiner Urheberschaft** am Werk und kann somit bestimmen, ob das Werk mit einer bestimmten Urheber*innenbezeichnung zu versehen ist (§ 13). Außerdem kann sie/er eine **Beeinträchtigung ihres/seines Werkes** verbieten, sofern sie/er ihre/seine geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet sieht (§ 14).

Das Urheberrecht darf nur durch einen Erbfall **übertragen** werden, allerdings können anderen Personen vollständige, anteilige oder zeitlich begrenzte **Nutzungsrechte** eingeräumt werden (§ 29, § 31).

Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre** nach dem Versterben der urhebenden Person (§ 64) und wenn es mehrere Miturheber*innen gibt, 70 Jahre nach Versterben der am längsten lebenden urhebenden Person (§ 65 (1)). Lässt sich keine urhebende Person ermitteln, handelt es sich um ein anonymes Werk und das Urheberrecht erlischt somit 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werks oder im Fall einer nicht-Veröffentlichung, 70 Jahre nach Schaffung des Werks (§ 66 (1)).

Generell **zulässig**, ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und Artikel aus Zeitungen und Informationsblättern (§ 49 (1)). Im Regelfall ist den Urheber*innen dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 49 (1)), für Lehrzwecke gibt es jedoch Ausnahmen (angelehnt an Götting, 2020).

Immaterielle Ideen sind nicht vom UrhG geschützt, da sie unter den gewerblichen Rechtsschutz fallen.

Quellen

Urheberrechtsgesetz, Stand Juni 2023

Götting, H.-P. (2020). *Gewerblicher Rechtsschutz. Patent, - Gebrauchsmuster-, Design- und Markenrecht* (11. Aufl.). München: C. H. Beck.